

gestellt werde **). So viel uns bekannt, hat sich aber jener Antrag noch nicht erledigt.

e) Kurbessen. Kassel. Durch die Landescommission ließ die Regierung in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli der Ständeversammlung einen neuen Entwurf eines Pressgesetzes vorlegen **), der sogleich einem Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde ***). Jener Entwurf war mit Bemerkungen begleitet, welche die Beweggründe, in sofern diese noch einer Motivierung zu bedürfen schienen, enthielten. Dieser neue Entwurf unterscheidet sich besonders darin von dem früheren, daß in demselben die Censur aufgenommen ist, aber mit der Beschränkung, sie nur so weit gehandhabt zu sehn, als sie die Bundestagsgesetze unumgänglich nötig machen. Auch waren die Abänderungen und Zusätze darin berücksichtigt, welche die Ständeversammlung zu dem ersten Entwurf gemacht hatte. Den Beschluß hierauf erwartet man noch.

f) Großherzogthum Hessen. Darmstadt. Bereits in der Mitte Decbr. 1832, bald nach dem Zusammentreten der Landstände, wurden von den Abgeordneten E. E. Hoffmann, Trommler und Jaup Anträge wegen Presfreiheit gestellt. Sie gingen besonders dahin: die Kammer wolle die hohe Staatsregierung um Ausführung des Art. 35 der Verfassungsurkunde bitten. Dieser Artikel lautet: »Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze.« Bei den diesen Gegenstand betreffenden Discussionen zeichneten sich besonders als Sprecher die Abgeordneten Trommler, Neub, Jaup, Hallwachs, zugleich Berichterstatter †), Glaubrecht, Kettell, Bans, Hoffmann und Schacht aus ‡‡). Auch hier liegt noch kein Resultat vor.

Ueber den Werth und die Nothwendigkeit der gesetzlichen Presfreiheit befindet sich wohl kein Unbekannter im Zweifel; es würde daher überflüssig erscheinen, wollten wir zu ihrem Lobe hier nur das Geringste sagen, da in der neuesten Zeit Männer wie Krug, Duttlinger, Mittermaier, v. Pahl, Paulus, v. Rotteck, Schott, v. Wahdorff, Welcker und vor ganz kurzem ein früher gekröntes Haupt †††), sich

*) Karlsruher Zeitung 1833.

**) Den späteren Entwurf vom 19. Decbr. 1831 wünschte die Regierung hiedurch zurückzunehmen, da er den Anforderungen nicht ganz entsprach.

***) Vgl. Allgem. Zeit. 1833, Beil. Nr. 197 u. ff.

†) Der Bericht hierüber befindet sich im 2. Bde. der Verhandlungen der 2. Kammer.

††) Vgl. Allgem. Zeit. 1833, Beil. Nr. 190 u. ff.

†††) Nouvelles considérations sur la liberté illimitée de la presse, fondées sur le mémoir du Colonel Gustafson développées par lui-même. Aix-la-Chapelle, Mayer. 1833. 8. — Die ebend. erschienene deutsche Uebersetzung dieser Schrift will der Berf. jedoch nicht anerkennen, da sie, wie er (Allgem. Zeitung 1834, Beil. Nr. 3) behauptet, nicht treu wiedergegeben sey.

hinlänglich in Reden und Schriften darüber ausgesprochen haben. Das deutsche Volk verlangt nach diesem Gute und hat seinen Wunsch, wie wir gesehen haben, durch seine Vertreter überall zu erkennen gegeben, mögen nun die hohen Regierungen diese Wünsche beherzigen und das Heilsamste beschließen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Censur, wo sie nun einmal besteht, in der letztern Zeit weit nachsichtiger verfahren ist als früher, so daß es ungerecht seyn würde, wollte man unter den gegenwärtigen, augenblicklich nicht zu ändernden Umständen im allgemeinen darüber Klage führen. Was sie strich, waren gewiß größtentheils Dinge, an denen das Publicum nichts verlor, wozu besonders die häufig vorkommenden unreisen Begriffe über Politik und Staatsangelegenheiten u. s. w. solcher unberufenen Schriftsteller gehören, die keine eigentliche Stellung im Staate einnehmen und durch ihr Geschrei nur gern die Aufmerksamkeit der großen Menge auf sich lenken möchten, wo also, so lange es keine bestimmten Pressgesetze giebt, die Censur nothwendig einschreiten muß. Für den Buchhandel erwächst daraus kein wesentlicher Nachtheil. Empfindlicher aber für ihn sind Verbote solcher Bücher, welche, an ihrem Productionsorte mit Censur gedruckt, dennoch in andern Staaten verboten werden. Eine eigene Erscheinung dieser Art war daher die Verordnung des königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin an die dortigen Buchhändler, vom 15. Juni 1833. Es verlangte darin die Deposition oder die Versiegelung aller verbotenen Bücher bei der Polizei und die Zurücksendung derselben an die Absender binnen acht Tagen durch die Post. Dies war allerdings eine harte Maßregel, welche überall Missmuth erregte, da viele sie als Vorboten noch größerer Beschränkungen des deutschen Buchhandels betrachteten. Hierauf fanden sich sogar die stuttgarter Buchhandlungen veranlaßt, unterm 17. Aug. ein Circular an alle Buchhandlungen der preußischen Monarchie ergehen zu lassen, worin sie zwar erklärten, jedes in Preußen aus ihrem Verlag verbotene Buch, wenn es ihnen auf dem gewöhnlichen Wege zu komme, zurückzunehmen, gegen Zurücksendungen mit der Post aber förmlich protestirten. Ob jener Erlass wirklich in Anwendung gekommen ist, wissen wir mit Bestimmtheit nicht anzugeben, doch halten wir uns versichert, daß die erleichterte preußische Regierung ihn bestimmt wieder aufhebt, wenn sie sich von der Schädlichkeit desselben auf den allgemeinen Bücherverkehr, den sie doch so gern befördert und der dadurch eine große Erschütterung erleiden würde, hinlänglich überzeugt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Buchhandels in Griechenland.

(Auszug aus einem Briefe eines Deutschen Gelehrten in Nauplia, jetzt im griechischen Staatsdienste, v. 15. Decbr. 1833.)

Der Buchhandel befindet sich in Griechenland noch in einer sehr hülfsbedürftigen Lage. Zwar ist aus einer